

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 63

2023_12_BKD_Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)_8-3-2_2023.BKD.8735

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **439.34**

Geändert: –

Aufgehoben: 439.34

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Inter- kantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
I.			
Art. 1 Abschluss			

¹⁾ BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton der unter der BSG-Nummer 439.34-1 veröffentlichten Vereinbarung vom 22. September 2003/3. November 2003 zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH). ² Er genehmigt die unter der BAG-Nummer [BAG-Nummer] wiedergegebenen Änderungen vom 12. Dezember 2024/ 29. Januar 2025 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH).			
Art. 2 Änderungen der Vereinbarung ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um Anpassungen des Studienangebots, der Kosten, des Verfahrens, der Anzahl und Verteilung der Studienplätze oder der Dauer der Studiengänge handelt. ² Bei Anpassungen des Studienangebots sind jeweils die Kosten, die Ausbildungsalternativen und der Bedarf der Schulen nach den entsprechenden Fachkräften zu berücksichtigen.			
Art. 3 Kosten ¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Kosten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, abschliessend.			
Art. 4 Kündigung			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss deren Artikel 8 zu kündigen.			
Art. 5 Aufhebung von bisherigem Recht ¹ Der Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) ²⁾ wird aufgehoben.			
Art. 6 Inkrafttreten ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. März 2026 in Kraft.			
Art. 7 Fakultative Volksabstimmung ¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.			
II.			
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
III.			
Der Erlass 439.34 Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 21.04.2004 (Stand 01.04.2023) wird aufgehoben.			
IV.			

²⁾ BSG 439.34

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Minderheit	
Dieser Beschluss tritt am 1. März 2026 in Kraft.			
Bern, 29. Januar 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, Im Namen der Kommission Der Präsident:		Bern, Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: